



## Haushaltssatzung der Stadt Füssen (Landkreis Ostallgäu) und der von ihr verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Füssen folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der Stadt Füssen und der von ihr verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2024 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

	<b>Stadt Füssen</b>	<b>Heilig-Geist-Spitalstiftung</b>	<b>Waisen- und Kinderhortstiftung</b>
im <b>Verwaltungshaushalt</b>			
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>46.526.700 EUR</b>	<b>154.800 EUR</b>	<b>123.500 EUR</b>
und im <b>Vermögenshaushalt</b>			
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>34.267.300 EUR</b>	<b>244.700 EUR</b>	<b>0 EUR</b>

ab.

### § 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Füssen wird auf **7.797.550 EUR** festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der **Heilig-Geist-Spitalstiftung Füssen** wird auf **0 EUR** festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der **Waisen- und Kinderhortstiftung Füssen** wird auf **0 EUR** festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der **Stadtwerke Füssen** wird auf **2.050.000 EUR** festgesetzt.



- (5) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Städtischen Forggensee-Schiffahrt wird auf **0 EUR** festgesetzt.

## § 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Füssen auf **12.810.000 EUR** festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögenshaushalten der von der Stadt verwalteten Stiftungen werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe werden nicht festgesetzt.

## § 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt Füssen wird auf **7.750.000 EUR** festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen der von der Stadt Füssen verwalteten Stiftungen wird festgesetzt auf:
- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) Heilig-Geist-Spitalstiftung Füssen    | <b>25.800 EUR</b> |
| b) Waisen- und Kinderhortstiftung Füssen | <b>50.000 EUR</b> |
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe wird festgesetzt auf:
- |  |                      |
|--|----------------------|
| a) Stadtwerke Füssen                       | <b>1.200.000 EUR</b> |
| b) Städtische Forggensee-Schiffahrt Füssen | <b>244.700 EUR</b>   |

## § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Füssen, 6.5.24  
**STADT FÜSSEN**

  
**Maximilian Eichstetter**  
Erster Bürgermeister

